

auf die Hälfte des Wertes herabgesetzt, andere ganz verboten. Der Magistrat von Ravensburg lebte der Hoffnung, die Sache werde sich bald wieder geben; in der Tat ließen sich seine beiden nächsten Gebietsnachbarn, der Abt von Weingarten und der Verwalter der österreichischen Landvogtei zu Altdorf, bestimmen, bei ihren Untertanen wenigstens das Ravensburger Silbergeld auch fernerhin zum Nennwert in Geltung zu belassen. Bei dem Prälaten brachte man das durch eine Gesandtschaft und viele höfliche Worte zuwege, bei dem österreichischen Amtmann durch das Versprechen einer „Diskretion“, die er später im Betrage von 10 fl. erhielt. Beide Würdenträger rieten übrigens dem Magistrat dringend an, das Münzen aufzugeben. Man schränkte es wenigstens ein, entließ die Münzarbeiter bis auf zwei und glaubte so, mit Strafdrohungen die Ravensburger Bürger und Untertanen dazu zu bringen, das Stadtgeld zum Parikurs weiter anzunehmen,¹⁾ wodurch es wenigstens in der nächsten Umgebung im Umlauf erhalten geblieben wäre.

Obwohl es verboten war, die Stadtmünze unter dem Nennwerte zu geben oder zu nehmen, fiel deren Kurswert, insbesondere bei den Pfennigen, doch immer mehr. Das veranlaßte hier (wie in Lindau) die Bäcker, das Backen einzustellen, weil sie es nur mit Verlust hätten fortsetzen können. In der Folge ließen sie sich zwar bestimmen, ihren Betrieb wieder aufzunehmen, machten aber die Brote wegen des hohen Disagios entsprechend kleiner und konnten derart das Stadtgeld zu Parianehmen. Übrigens hatte man ihnen vorher von Obrigkeitwegen die ausdrückliche Versicherung geben müssen, daß die Brotschau wegen jenes Mindergewichts gegen sie nicht einschreiten werde. Die Münzverwirrung wurde immer größer, denn außer dem einheimischen Kleingeld waren noch große Massen fremder Scheidemünze von ähnlicher Güte im Umlauf, aber ganz wenig grobe Sorten. In schwere Verlegenheit kam das Spital und die Stadtkasse, da sie ihre Grundzinsen, Steuern, Zölle und dergleichen vorzugsweise in Ravensburger Münze bezahlt erhielten, die in der Stadt nur mit größtem Widerwillen und auswärts überhaupt nicht mehr angenommen wurde. Der Gewerbe- und Handelsstand in der Stadt verlangte ungestüm, die Obrigkeit solle jedem den freien Willen lassen, ob er das Stadtgeld annehmen wolle oder nicht, und die Widerspenstigkeit unter der Einwohnerschaft erreichte schließlich einen bedenklichen Grad, zumal als es bekannt wurde, daß ein im engeren Rate sitzender Geschäftsmann, ohne bestraft oder auch nur vom Kollegium getadelt zu werden, die Annahme von Ravensburger Münze gegen jedermann verweigere. Im Mai desselben Jahres erklärte der Schwäbische Kreis alle Münzen, die den ungesetzlichen Münzstätten, sogenannten Heckenmünzen, entstammten, also auch die von Ravensburg, für verboten. Die Stimmvertreter Ravensburgs und der andern Stände, welche verbotene Münzstätten unterhielten, hatten bei den Ver-

¹⁾ Ein Ratsdekret vom 17. Februar 1702 befahl bei Strafe, daß der vierte Teil (später auf den sechsten Teil herabgesetzt) einer jeden Zahlung in Ravensburger und Lindauer Kupferpfennigen angenommen werden müsse (zum Nennwert natürlich), doch auf einmal nicht mehr als für 5 fl. von solchem Kupfergeld. Um diese Zumutung den Leuten mündgerecht zu machen, erklärte der Rat, es geschehe „en regard des armen Mannes“. Am darauffolgenden Tag wich die Obrigkeit vor der immer grimmiger sich äußernden allgemeinen Unzufriedenheit insoweit zurück, als sie einräumte, man werde niemanden zwingen, seine Ware abzugeben, wenn sie einem nicht feil sei.